

## Neue Vorschriften 2006 Bußgelderhöhung für Verstöße gegen Abstandsvorschriften

Abstandsverstöße werden seit neuestem mit höheren Bußgeldbeträgen geahndet. Verschärft worden sind die Bußgeldregelsätze bei Abstandsverkürzungen unterhalb des 0,8-Sekunden-Abstands und damit bei den konkret gefährdenden Abstandsverstößen, sofern die Geschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt:

- Bei den Regelfahrverboten wird die Eingangsschwelle im Vergleich zur bisherigen Regelung um eine Stufe abgesenkt. Sie liegt nun bei Abständen, die weniger als 3/10 des halben Tachowerts betragen, sofern die Geschwindigkeit bei mehr als 100 km/h liegt.
- Bei der Dauer des Fahrverbots wird in Abhängigkeit vom Ausmaß der Abstandsverkürzung differenziert. Damit will man dem Umstand Rechnung tragen, dass die Unfallwahrscheinlichkeit, die Unfallfolgen sowie die Offensichtlichkeit der Zuwiderhandlung für die Kraftfahrer bei Abstandsverkürzungen, die unter noch weiterer Verkürzung des 0,8-Sekunden-Abstands und bei noch höherer Geschwindigkeit begangen werden, nochmals zunehmen. Die Eingangsschwelle für das Fahrverbot liegt jetzt bei einem Abstand von etwa 0,7 sec. In solchen Fällen sind in der Regel die Indizien gegeben, die die Zuwiderhandlung als besonders verantwortungslos und grob kennzeichnen.

Konkret ergeben sich nun folgende Regelsanktionen:

Abstandsverstoß	Geldbuße	Fahrverbot
a) bei Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h		
weniger als 5/10 des halben Tachowerts	40 Euro	
weniger als 4/10 des halben Tachowerts	60 Euro	
weniger als 3/10 des halben Tachowerts	100 Euro	1 Monat, soweit mehr als 100 km/h
weniger als 2/10 des halben Tachowerts	150 Euro	2 Monate, soweit mehr als 100 km/h
weniger als 1/10 des halben Tachowerts	200 Euro	3 Monate, soweit mehr als 100 km/h
b) bei mehr als 130 km/h		
weniger als 5/10 des halben Tachowerts	60 Euro	
weniger als 4/10 des halben Tachowerts	100 Euro	
weniger als 3/10 des halben Tachowerts	150 Euro	1 Monat
weniger als 2/10 des halben Tachowerts	200 Euro	2 Monate
weniger als 1/10 des halben Tachowerts	250 Euro	3 Monate

### Aktuelle Gesetzgebung: Fahrverbot beim Überqueren eines Bahnübergangs trotz Warnzeichen

Verstöße gegen § 19 Abs. 2 S. 2 StVO durch Umfahren von Bahnschranken oder das Missachten von Blinklichtern, die das Überqueren des Bahnübergangs untersagen, waren bislang nur mit einer Geldbuße von 50 EUR bewehrt. Nach Auffassung des Gesetzgebers handelt es sich hierbei jedoch um grob verkehrswidrige Verstöße. Für sie ist daher ab sofort ein Fahrverbot eingeführt worden. Wer nunmehr einen Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht

überquert, wird mit einer Geldbuße von 150 EUR, einem einmonatigen Fahrverbot und vier Punkten im Verkehrszentralregister belegt.